

Amtliches

# Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -  
der Stadt Marl

K 21054 B

53. Jahrgang

Dienstag, 16. Januar 2024

Nummer 1

Inhalt	Seite
I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zum Bebauungsplan Nr. 258 „Nahversorgungsstandort Riegefeld“ der Stadt Marl für den Bereich der ehemaligen Gärtnerei Pasch an der Dorstener Straße sowie zur 110. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl für den Bereich „ehemalige Gärtnerei Pasch an der Dorstener Straße - Nahversorgungsstandort Riegefeld -, Alt-Marl“	2

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,  
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,  
Telefon 02365-992763, E-Mail  
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche  
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos  
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,  
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über  
die Homepage der Stadt Marl  
[www.marl.de/bekanntmachungsblatt](http://www.marl.de/bekanntmachungsblatt) abrufbar.  
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von  
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zum Bebauungsplan Nr. 258 „Nahversorgungsstandort Riegefeld“ der Stadt Marl für den Bereich der ehemaligen Gärtnerei Pasch an der Dorstener Straße sowie zur 110. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl für den Bereich „ehemalige Gärtnerei Pasch an der Dorstener Straße - Nahversorgungsstandort Riegefeld -, Alt-Marl“



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 258



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Marl hat am 15.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 258 „Nahversorgungsstandort Riegefeld“ sowie die Aufstellung der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 260 ist die Entwicklung eines Nahversorgungsstandortes für die umliegenden Wohngebiete sowie die Stärkung der Wohnfunktion durch ergänzende Wohneinheiten.

Ziel der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, den als Wohnbaufläche dargestellten Bereich als Mischbaufläche darzustellen, um die Voraussetzungen für die Entwicklung eines Nahversorgungsstandortes mit ergänzender Wohnnutzung zu schaffen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB informiert die Stadt Marl über die Inhalte des Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplanänderung und unterrichtet über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Den Bürgerinnen und Bürgern sowie an der Planung Interessierten wird in der Informationsveranstaltung Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Die Informationsveranstaltung findet statt:

**am Dienstag, den 23.01.2024**

**um 18:00 Uhr**  
**im Kulturzentrum Erlöserkirche, Schachtstr. 104, Marl-Brassert.**

Die vorgestellten Planunterlagen liegen anschließend für die Dauer von zwei Wochen im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienstzeiten

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zur Einsicht aus. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Frau Gosejacob Tel.: 02365/ 99-6113.

Gleichzeitig sind die Unterlagen auch auf der städtischen Internetseite unter

<https://marl.gremien.info/page.php?id=62>

abrufbar.

Äußerungen können bis einschließlich **07.02.2024** elektronisch per Mail ([beteiligung-amt61@marl.de](mailto:beteiligung-amt61@marl.de)) übermittelt werden. Bei Bedarf können Äußerungen auch bspw. mündlich zur Niederschrift im o. g. Dienstgebäude oder schriftlich (Stadt Marl – Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung, 45765 Marl) oder vorgebracht werden.

**Hinweise:**

**§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 11.01.2024

gez.  
 Werner Arndt  
 Bürgermeister